Anlage 5

Fachbeitrag für die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung des Feldhamsters

zum Bebauungsplan Gewerbegebiet "Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II" OT Kilianstädten

Überarbeitete Fassung

Raskin Umweltplanung und Umweltberatung, Dr. Raskin
Juni 2024



Bebauungsplan Gewerbepark Kilianstädten Nord II

(Gemeinde Schöneck)

Titel: Fachbeitrag für die vertiefende artenschutzrechtli-

che Prüfung des Feldhamsters

Datum: 26.06.2024

(überarbeitete Fassung vom 25.02.2022)

Auftraggeber: Gemeinde Schöneck

Ansprechpartner: Günter Rauch (FB Stadtentwicklung)

Auftrag vom: 17. September 2021

Projekt-Nr.: 21-35

Auftragnehmer: raskin · Umweltplanung und -beratung GbR

Projektbearbeitung: Dipl.-Biol. Dr. Richard Raskin (Projektleitung)

Dipl.-Umweltwiss. Sarah Wadle (geb. Geilenkirchen)

Dipl.-Geogr. Adelheid Wagenknecht

INHALTSVERZEICHNIS

			Seite
1	Anla	ass und Aufgabenstellung	1
2	Lag	e und Habitatausstattung des B-Plangebietes	1
3	Bes	tandsituation des Feldhamsters	3
4	Arte	enschutzrechtliche Behandlung des Feldhamsters	6
	4.1	Artenschutzrechtliche Vorschriften	6
	4.2	Vorgehensweise und Methodik	7
5	Pote	enzielle Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	8
	5.1	Tötungsverbot	8
	5.2	Beschädigung von Lebensstätten	8
		5.2.1 Definition	
		5.2.2 Schutz von Lebensstätten	9
	5.3	Potenzieller Einwanderungsfall	11
	5.4	Störungsverbot	12
6	Maß	nahmen	14
	6.1	Vermeidungsmaßnahmen	14
	6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	15
		6.2.1 Anforderungen an die Wirksamkeit	
		6.2.2 Lage, Standortbedingungen und räumlicher Zusammenhang	15
		6.2.3 Ausgleichsbedarf	
		6.2.4 Ausgleichsmaßnahmen	
		6.2.5 Umsetzung und Kontrollen	22
7	Prog	gnose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	23
	7.1	Tatbestand des § 44 I Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	23
	7.2	Tatbestand des § 44 I Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Lebensstär	tten) 23
8	Lite	raturverzeichnis	25
9	Ges	etze, Verordnungen und EU-Richtlinien	28
-		, -	

DOKUMENTATION

Art-Protokoll Feldhamster

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schöneck plant seit Anfang 2021 die Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbepark Kilianstädten Nord II" zur Entwicklung eines Rechenzentrums. Hinsichtlich der bei der Planung einzuhaltenden artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG ergeben sich potenzielle Konflikte mit dem europäisch geschützten Feldhamster, der in der Feldflur östlich von Kilianstädten vorkommt. Vor diesem Hintergrund wurde ein Fachbeitrag für die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung des Feldhamsters mit Stand 22.05.2022 erstellt.

Zwischenzeitlich wurde die Planung verändert. Die neue östliche Gewerbegebietsgrenze soll um etwa 110 m nach Westen verschoben werden, wodurch sich das Plangebiet um 2,15 ha von 12,7 ha auf 10,5 ha verkleinert.

Die Gemeinde Schöneck hat die roskin • Umweltplanung und -beratung GbR am 09.04.24 mit der Überarbeitung des Fachbeitrages hinsichtlich der geänderten Planung beaftragt.

Bei der Überarbeitung werden neben der Planänderung weiterhin Folgendes berücksichtigt:

- Ergebnisse der Feldhamsterkartierungen 2022 und 2023 (RASKIN 20023 & 2023),
- Aktuelle Feldhamsterdaten des HNLUG (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie; Abteilung Naturschutz) sowie
- Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreis (Fachaustausch am 30.05.2022).

2 Lage und Habitatausstattung des B-Plangebietes

Im Nordosten des Schönecker Ortsteils Kilianstädten soll das vorhandene Gewerbegebiet in Richtung Norden erweitert werden (Abb. 1). Der Geltungsbereich des knapp 10,6 ha großen Bebauungsplans "Gewerbepark Kilianstädten Nord II" erstreckt sich von der Windecker Straße (L 3009) nach Osten über die ackerbaulich genutzten Gemarkungen "Im Schöllschwamm" und "Marköbeler Wege" (Stand: B-Plan-Vorentwurf v. 25.03.2024).

Der Bebauungsplan besteht aus einem Teilplan A (10,5 ha), in dem das Rechenzentrum errichtet werden soll, und einem Teilplan B (3,1 ha) für eine extensiv landwirtschaftlich genutzte Ausgleichsfläche mit kleinteiliger Parzellierung (Abb. 1).

Das Plangebiet und seine Umgebung unterliegen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Auf den Ackerflächen wurde im Jahr 2022 überwiegend Mais angebaut, gefolgt von Wintergetreide (Abb. 3). Eine ähnliche Anbaustruktur hat BLU (2015) für das Jahr 2015 beschrieben. Im Jahr 2023 wurden vor allem Wintergetreide, Rüben, Raps und Bohnen angebaut.

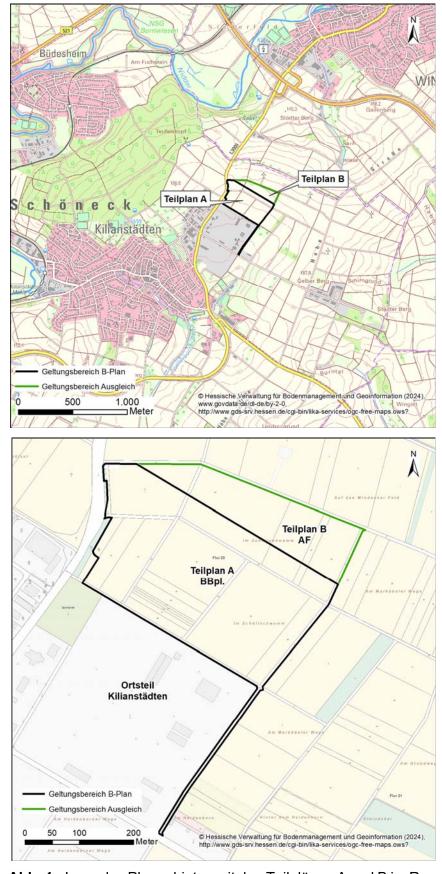


Abb. 1: Lage des Plangebietes mit den Teilplänen A und B im Raum.



Abb. 2: Blick auf die intensiv bewirtschaftete Feldflur des B-Plangebietes in Richtung Südwesten (Foto: 27.04.2022).

Als besondere Habitatstruktur ist in der Teilfläche A ein schmaler Obstgehölzstreifen vorhanden. In den Jahren 2021 bis 2023 wurden zudem ein bis zwei Blühstreifen mit Sonnenblumen angelegt.

Bodenkundlich sind im Plangebiet tiefgründige Parabraunerden aus Löss verbreitet. Die Ackerzahlen der ertragreichen Böden liegen in einer Spanne zwischen 65 und 95, überwiegend zwischen 80 und 85. Aus bodenkundlicher Sicht ist das Plangebiet geeignetes Feldhamsterhabitat (HLNUG 2024).

3 Bestandsituation des Feldhamsters

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand des Feldhamsterpopulationsraums Nr. 26 "Windecken-Bruchköbel" (1.180 ha, Abb. 3). Dieser grenzt südwestlich an den Populationsraum Nr. 25 "Bad-Vilbel - Schöneck" (3.010 ha).

Eine Unterteilung in zwei Populationen ist nach REINERS et al. (2016) aus fachlicher Sicht und der kontinuierlichen Verbreitung des Feldhamsters in dieser Region nicht sinnvoll. Die Autoren fassen die beiden Populationen "Bad-Vilbel - Schöneck" und "Windecken-Bruchköbel" daher zur Main-Kinzig-Kreis-Population (MKK-Population) zusammen.

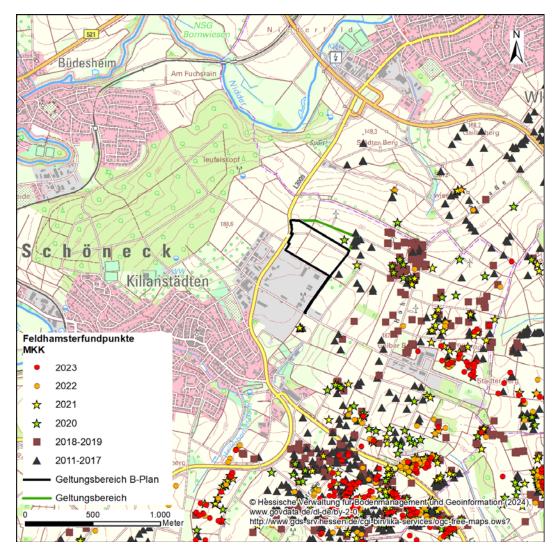


Abb. 3: Feldhamsterfunde im Plangebiet und seiner Umgebung zwischen 2011 und 2023 (Datenlieferungen HLNUG v. 14.12.2021 u. 07.05.2024).

Das Plangebiet wurde im Rahmen der Bauleitplanung in den Jahren 2015, 2019, 2022 und 2023 auf Vorkommen des Feldhamsters von den folgenden Fachbüros untersucht:

- Büro für Landschaftsökologie und Umweltplanung, Darmstadt (BLU 2015)
- Fachbüro Faunistik und Ökologie, Dreieich (FFÖ 2020)
- raskin Umweltplanung und -beratung, Aachen (RASKIN 2022 u.2023)

Im Jahr 2015 wurde im Plangebiet hauptsächlich Mais angebaut. Für den Feldhamster geeignete Kulturen standen nur auf den beiden Flurstücken 37 und 38 in Flur 20 zur Verfügung (Winterweizen). Feldhamsterbaue wurden während einer Nacherntekartierung im Juli nicht beobachtet (Abb. 3 u. 4).

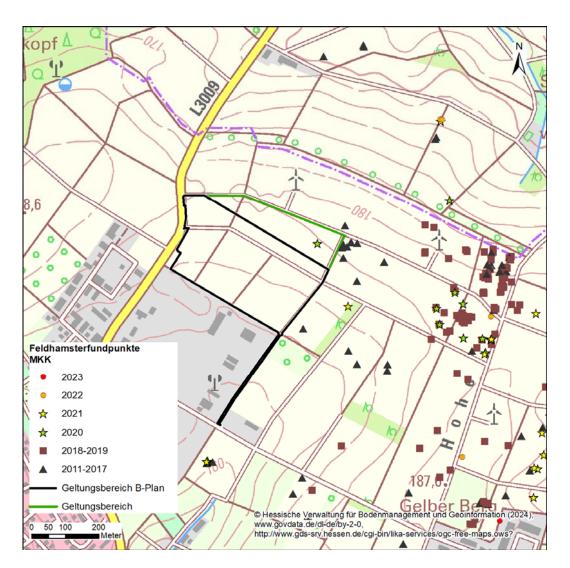


Abb. 4: Feldhamsterfunde im Plangebiet und seiner näheren Umgebung zwischen 2011 und 2023 (Datenlieferung HLNUG v. 14.12.2021 u. 07.05.2024).

Im Jahr 2019 wurden die Ackerflächen systematisch in Teilbereichen mit geeigneter Feldfrucht im Mai und im Juli begangen. Auch diese Suchen verliefen ergebnislos. Dies wurde auf die intensive Ackernutzung der Flächen zurückgeführt.

Aktuelle, flächendeckende Frühjahrskartierungen in den Jahren 2022 und 2023 durch unser Büro erbrachten ebenfalls keinen Feldhamsternachweise in den Teilplänen A (Rechenzentrum) und B (Ausgleichsfläche).

Während die Fachbüros 2015, 2019, 2022 und 2023 keine Hamsterbaue im Plangebiet nachweisen konnten, gelangen der AG Feldhamster 2016 und 2021 jeweils Einzelnachweise mit einer minimalen Entfernung von etwa 43 m östlich des Teilplans A sowie 2020 im Osten des Teilplans B (Abb. 3 u. 4).

Östlich des Ausgleichsteilplans B liegen zwischen 2011 und 2021 weitere 9 Funde von Hamsterbauen vor: 2012 - 1 Bau, 2017 - 6 Baue, 2020 - 1 Bau und 2021 - 1 Bau.

Es ist festzuhalten, dass in dem für das Gewerbegegbiet vorgesehenem Teilplan A zwischen 2011 und 2023, also über einen Zeitraum von 12 Jahren, keine Feldhamsterbaue nachgewiesen wurden.

Verbreitungsschwerpunkte mit höheren Baudichten liegen östlich und südöstlich des Plangebietes entlang der Hohen Straße, östlich des Gelben Berges und südlich der Kilianstädter Straße (L 3008) (Abb. 4). Die Entfernungen der nächstgelegenen Feldhamsterbaue zum B-Plangebiet betragen 2022 etwa 500 m und 2023 etwa 800 m.

4 Artenschutzrechtliche Behandlung des Feldhamsters

Auch wenn im Plangebiet (Teilplan A) bislang kein Feldhamsterbau nachgewiesen wurde, so liegen aus dem Umfeld mehrere Nachweise vor, unter anderem ein Nachweis aus dem Ausgleichsteilplan B und etliche Weitere im Umfeld der "Hohen Straße".

Nicht zuletzt aufgrund seines landesweit ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustandes sollte daher im Rahmen der B-Planaufstellung geprüft werden, ob artenschutzrechtliche Vorschriften gegebenfalls verletzt werden und falls ja, ob es Möglichkeiten gibt, mit denen die Vorschriften eingehalten werden.

4.1 Artenschutzrechtliche Vorschriften

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuellen Fassung. Demnach müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen beachtet werden.

Der Feldhamster (*C. cricetus*) ist in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) gelistet. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehört er demnach zu den besonders und streng geschützten Arten.

Für geschützte Tierarten führt § 44 I BNatSchG verschiedene artenschutzrechtliche Verbote ("Zugriffsverbote") auf. Im Einzelnen ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 V BNatSchG stellt nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe vom Verbot des Absatzes I Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch vom Verbot des Absatzes I Nummer 1 frei, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten "CEF-Maßnahmen" (= continuous ecological functionality measures, EU-Kommission 2007, Kap. II.3.4.d).

Ist einer der Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG weiterhin erfüllt, kann nach § 45 VII BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme zugelassen werden: Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein, das Vorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich sein und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich nicht verschlechtern. Der letzte Punkt kann durch kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) unterstützt werden.

4.2 Vorgehensweise und Methodik

Der Fachbeitrag Artenschutz wird unter besonderer Berücksichtigung des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011) erstellt.

Darüber hinaus werden weitere behördliche Vorschriften und Handlungsempfehlungen berücksichtigt, wie beispielsweise die Verwaltungsvorschrift Artenschutz in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2016) und die Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung" (MWEBWV & MKULNV 2010).

Für den Feldhamster wird eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung mit Hilfe des "Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung" (HMUELV 2011) durchgeführt.

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden, sofern erforderlich, geeignete artspezifische Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) konzipiert.

Anschließend wird geprüft, ob beim Feldhamster trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu erfolgt in einem weiteren Arbeitsschritt eine vertiefende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung und der zu erwartenden Wirkfaktoren des Planvorhabens. Es wird fachlich und rechtlich beurteilt, ob aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

5 Potenzielle Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Vor dem Hintergrund, dass einerseits im direkten Umfeld des zu bebauuenden Teilplans A Hamsterbaue nachgewiesen wurden und andererseits eine Einwanderung von Hamsterindividuen in das Plangebiet nicht auszuschließen ist, wird nachfolgend erörtert inwieweit durch eine Umsetzung des Bebauungsplans Zugriffsverbote des § 44 Abs. I BNatSchG ausgelöst werden können. Falls erforderlich werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert.

Die Umsetzung des B-Plans, sprich der Bau, die Anlage und der Betrieb des geplanten Rechenzentrums, löst verschiedene Wirkfaktoren aus, die den Feldhamster potenziell beeinträchtigen können. Zu diesen Wirkfaktoren gehört in erster Linie der dauerhafte Verlust von Ackerlebensraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat durch Versiegelung und Bebauung des B-Plangebietes. Hinzu kommt ein individuelles Tötungsrisiko während der Bauarbeiten.

5.1 Tötungsverbot

Aktuell liegen keine Feldhamsterbaue im Baufeld des geplanten Rechenzentrums (vgl. Kap. 3). Für den Fall, dass Tiere in dem Zeitraum bis zur vollständigen Erschließung in das Baugebiet einwandern, könnten erwachsene Feldhamster und Jungtiere in den Sommerund Winterbauen sowohl im Zuge der Baufeldfreimachung als auch unmittelbar vor der Bauausführung (konkret mit Beginn der Erdarbeiten) im Baufeld verletzt oder getötet werden.

Zum Schutz von Hamsterindividuen vor baubedingten Beeinträchtigungen werden dementsprechend <u>vorsorgliche</u> Vermeidungsmaßnahmen ergriffen (Kap. 6.1).

5.2 Beschädigung von Lebensstätten

Als Grundlage zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften an die Bauleitplanung ist im Vorfeld zu klären, ob das B-Plangebiet oder seine unmittelbare Umgebung als Lebensstätte des Feldhamsters i.S. des § 44 Abs. I BNatSchG anzusehen ist.

5.2.1 Definition

Die Lebensstätten umfassen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Fortpflanzungsstätten sind alle diejenigen Stätten, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung vonnöten sind. Ruhestätten sind diejenigen Bereiche, in die sich die Tiere zur Wärmeregulierung, zur Rast, zum Schlafen oder zur sonstigen Erholung, als Versteck, zum Schutz oder als Unterschlupf für die Überwinterung zurückziehen. Die EU-Kommission geht dabei für Arten mit vergleichsweise

kleinem Aktionsradius davon aus, dass der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätte weit zu verstehen ist und gegebenenfalls den Gesamtlebensraum des Tieres (hier: das Revier des Hamsters) erfassen kann. Als Beschädigung oder Zerstörung einer solchen Stätte kann in einem weiten Sinne jede Aktivität verstanden werden, die ursächlich für die Verschlechterung der Funktionalität der entsprechenden Stätte ist (EU-KOMMISSION 2007).

Beim Feldhamster ist sein Bau die Fortpflanzungsstätte: hier erfolgen Paarung sowie Geburt und Aufzucht der Jungen. Der Bau ist gleichzeitig die Ruhestätte. Er dient als Wohnund Zufluchtsstätte sowie als Aktivitätszentrum. Im Bau verbringen Feldhamster den größten Teil des Tages, hier ruhen und schlafen sie, lagern Nahrungsvorräte ein und halten Winterschlaf (LFULG 2020). Zur Gewährleistung der ökologischen Funktion eines Hamsterbaus für eine erfolgreiche Fortpflanzung bzw. die erforderlichen Ruhephasen sind neben dem eigentlichen Bau auch noch essentielle Nahrungshabiate einzubeziehen. RUNGE et al. (2010) definieren als Fortpflanzungsstätte des Feldhamsters den Bau des Weibchens mit dem zugehörigen Revierzentrum.

Während des Jahres nutzen Feldhamster mehrere Baue nacheinander oder im Wechsel. Mit durchschnittlich 9,6 Bauen nutzen Männchen mehr Baue als Weibchen (3,6 Baue) im Jahresverlauf. Die Mehrfachnutzung, welche z.T. auch über mehr als eine Aktivitätsperiode geht, setzt dabei ein gutes räumliches Orientierungsvermögen voraus, da ehemals genutzte Baue nach der Ernte (Bodenbearbeitung) nicht mehr sichtbar sind. Wie die Tiere über einen längeren Zeitraum ungenutzte Baue wiederfinden ist unklar. WEINHOLD & KAYSER (2006) diskutieren, dass die Wiedernutzung nicht wegen der alten Bauanlage, sondern wegen des Standorts mit kleinräumig günstigen Bodenfaktoren erfolgt.

Eine Wiedernutzung ehemaliger Winterbaue ist ökologisch sinnvoll, da diese tiefer und somit deutlich größer sind als Sommerbaue und entsprechend aufwendiger herzustellen sind. In der älteren Literatur ist belegt, dass durch eine häufige Wiedernutzung verlassene Baue über mehrere Jahre persistieren können (bis 40 Jahre). Aktuell beobachten wir Wiedernutzungen nur über kurze Zeiträume von maximal 2 Jahren (RASKIN 2021, vgl. auch Kap. 5.2.2).

5.2.2 Schutz von Lebensstätten

Kriterium: regelmäßige Nutzung

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen prinzipiell auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Der Schutz erlischt erst, wenn die Lebensstätte endgültig aufgegeben wurde (MKULNV 2016). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose.

Die EU-Kommission (2007) führt hierzu konkreter aus, "dass die betreffenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch dann zu schützen sind, wenn sie nicht ständig besetzt sind, aber die betreffenden Arten mit einigermaßen großer Wahrscheinlichkeit an diese Stätten

zurückkehren werden. Wird z.B. eine bestimmte Höhle jedes Jahr von einer Reihe von Fledermäusen zur Überwinterung genutzt" [...], "so ist die Funktionalität dieser Höhle als Überwinterungsstätte auch im Sommer zu schützen, damit die Fledermäuse sie im Winter wieder nutzen können. Wenn andererseits eine bestimmte Höhle nur gelegentlich für Fortpflanzungs- oder Rastzwecke genutzt wird, so erfüllt sie kaum die Voraussetzungen einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte." In der Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätte geht die EU-Kommission (2007) noch einen Schritt weiter: "Fortpflanzungsstätten, die im Laufe des Jahres oder jedes Jahr regelmäßig genutzt werden, müssen auch dann geschützt werden, wenn sie nicht besetzt sind."

Vor dem Hintergrund, dass Feldhamster im Freiland in der Regel nur (noch) ein Jahr und maximal zwei Jahre alt werden (WEINHOLD & KAYSER 2006), ist von einer maximalen, regelmäßigen Nutzung der Lebensstätten durch dasselbe Individuum von zwei Jahren auszugehen (vgl. auch RASKIN 2021)¹.

Der Feldhamster hat das B-Plangebiet (Teilplan A) in den letzten 12 Jahren nicht genutzt. Auf den östlich angrenzenden Äckern ist er nur sporadisch aufgetreten. Der letzte Nachweis eines Hamsterbaus erfolgte im Jahr 2021.

Kriterium: weite Abgrenzung

Vor dem Hintergrund der weiten Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten beim Feldhamster ist weiterhin die Frage der Flächengröße zu klären.

KAYSER & STUBBE (2003) haben in ihrer Untersuchung als Kernzone des Reviers, die 60 % der Peilungen bei telemetrischen Untersuchungen enthält, eine Flächengröße von unter 0,01 ha für Weibchen ermittelt.

Aus verschiedenen Telemetriestudien liegen darüber hinaus weitere, unterschiedliche Größenangaben für die Aktionsräume (Streifgebiete) von Weibchen vor. In Deutschland liegen diese Werte zwischen 0,01 ha und 0,6 ha (WEINHOLD & KAYSER 2006, KUPFERNAGEL 2007). Männliche Feldhamster durchstreifen größere Gebiete von etwa 1 - 2 ha.

Die absoluten Aktionsraumgößen sind von der Populationsdichte abhängig. Bei höheren Dichten werden sie kleiner und beschränken sich auf die Kernzonen um den Bau (NECHAY et al. 1977). Der Aktionsraum ist somit keine statische Größe, sondern vielmehr abhängig von günstigen oder weniger günstigen Lebensumständen. Bei günstigen Habitatbedingungen sind die Weibchen eng an den Mutterbau und die unmittelbar angrenzenden Nahrungshabitate gebunden. Da die Baue paarungsbereiter Weibchen bei einer gegebenen, niedrigen Populationsdichte weiter auseinanderliegen als bei hohen Dichten erfordert dies bei den Männchen einen größeren Aktionsradius (WEINHOLD & KAYSER 2006).

¹ Bei den langlebigen Greifvögeln Rot- und Schwarzmilan erlischt der Niststättenschutz von Wechselhorsten ebenfalls nach 2 Jahren (MUNLV 2017).

In einem FuE-Vorhaben des Umweltforschungsplanes des Bundesumweltministeriums haben RUNGE et al. (2010) die Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben aufgezeigt. Die Autoren zählen zur Fortpflanzungsstätte des Feldhamsters neben dem Bau des Weibchens auch einenen großen Teil der umliegenden essenziellen Nahrungshabitate im Radius von ca. 50 m (entspricht ungefähr 0,8 ha). Werden Baue als Ruhestätte genutzt wird ebenfalls eine Pufferzone von 50 m ausgewiesen. Diese Abgrenzung ist somit größer als die maximal in der Literatur angegeben Aktionsräume.

Bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung einer möglichen Beschädigung von Lebensstätten sollte daher vorsorglich diese weite Abgrenzung mit einer Pufferzone von 50 m verwendet werden. Demnach lagen die zuletzt 2020 und 2023 nachgewiesenen Feldhamster-Lebensstätten vollständig außerhalb des Teilplans A. Lediglich zwei Baue aus dem Jahr 2021 befanden sich in einer Entfernung von ca. 100 m bis zur Plangebietsgrenze (Abb. 4).

Fazit

Da keine Nachnutzungen der östlich liegenden Baue durch Folgegenerationen festgestellt wurde, ist der Schutz dieser Lebensstätten mittlerweile erloschen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i.S. des § 44 Abs. I BNatSchG liegen demnach im eigentlichen Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung nicht vor.

5.3 Potenzieller Einwanderungsfall

Unter der in Kap. 5.1 getroffenen Annahme, dass eine Einwanderung in das ackerbaulich genutzte Plangebiet bis zur vollständigen Umsetzung des Bebauungsplans nicht ausgeschlossen ist, ist für diesen Fall vorsorglich auch von einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Hierdurch würde der individuenbezogene Verbotstatbestand nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.

Nach § 44 V BNatSchG ergeben sich bei der Bauleitplanung verschiedene artenschutzrechtliche Sonderregelungen (MWEBWV & MKULNV 2010). Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 und 3 vor (Kap. 4.1). Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund werden eventuell eintretende Zugriffsverbote beim Feldhamster im vorliegenden Planfall durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abgewendet (Kap. 6.2).

5.4 Störungsverbot

Während der Bauphase wird es zeitlich begrenzt zu Erschütterungen, Lärm und visuellen Reizen durch Bewegung auf der Baustelle kommen. Der Feldhamster gilt jedoch nicht als störsensible Art, da der Acker als sein bevorzugter Lebensraum gekennzeichnet ist durch regelmäßige Störungen durch die landwirtschaftliche Bearbeitung mit teils schwerem Gerät (vgl. BFN 2022, MAMMEN et al. 2014).

Um Fortpflanungs- und Lebensstätten bei der Realisierung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben vor Beeinträchtigung durch weiter reichende Wirkungen, wie Erschütterungen, zu schützen, legen RUNGE et al. (2010) den bereits oben angesprochen Puffer von 50 m um den Bau herum (Kap. 5.2).

Ein Grund für den starken Rückgang des Feldhamsters sind verminderte Reproduktionsraten. Als eine mögliche Ursache diskutiert MONECKE (2013) die Lichtverschmutzung, wodurch die Wahrnehmung der Verkürzung der Photoperiode nach der Sommersonnenwende und damit der Zeitpunkt des nächsten Beginns einer Fortpflanzungsphase beeinträchtigt werden könnte. Somit sind auch mögliche Störungen durch Licht aufgrund von Nachtbaustellen (vgl. RICKERT 2020) oder der Beleuchtung des Gewerbegebietes während der Synchronisation der circaannuellen Rhythmik der Feldhamster zu berücksichtigen.

Zum Schutz vor Störungen durch Licht werden vorsorglich dementsprechende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen (Kap. 6.1).

Im Übrigen besteht ein fließender Übergang zwischen dem Störungs- und dem Beschädigungsverbot. Mittelbare Einwirkungen, bspw. durch Lärm oder Schadstoffeinträge, sind dann als Beschädigung zu verstehen, wenn durch sie die Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in erheblichem Umfang vermindert oder ganz zerstört werden (RUNGE et al. 2009). In der oben erörterten Störung durch Licht muss der Verlust der Reproduktionsfähigkeit hinreichend wahrscheinlich sein, um den Verbotstatbestand auszulösen.

Fraglich ist, ob jede noch so kleine Beschädigung den Verbotstatbestand erfüllt. Nach GELLERMANN & SCHREIBER (2007) erfüllen Wirkungen, welche die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungsund Ruhestätten unberührt lassen, nicht das Verbot. Als derartige Einwirkungen sehen die Autoren Schadstoffeinträge, Lärmimmissionen oder Grundwasserabsenkungen an, deren Intensität unterhalb der Schwelle liegt, ab der sie sich negativ auf den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken.

Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen, soweit ein funktionales Verständnis des Begriffes der Beschädigung zum Tragen kommt (vgl. auch GELLERMANN & SCHREIBER 2007).

Nur Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind als erhebliche Störung einzustufen und können gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verstoßen. Bewertungsmaßstab für die erhebliche Störung ist also immer die Auswirkung auf die lokale Population.

In der Planungs- und Genehmigungspraxis spielt das Störungsverbot in Nordrhein-Westfalen in der Regel eine untergeordnete Rolle (MUNLV 2017), da für eventuell störungsbedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohnehin vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Diese wirken sich – da sie im räumlichen Zusammenhang durchgeführt

werden müssen – günstig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Gleichzeitig können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren. Aus diesen Gründen wird bei wirksamen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem "Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" (Verbot Nr. 3) durchgeführt wurden, eine erhebliche Störung in der Regel nicht eintreten.¹

¹ Nach dem OVG Münster ist ein vorgezogener Ausgleich auch bezüglich des Störungsverbotes (Verbot Nr. 2) anwendbar (Urteil v. 29.03.2017, 11 D 70/09.AK).

6 Maßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Falls Feldhamster wieder in das Plangebiet einwandern sollten ist davon auszugehen, dass diese sich dann auch ganzjährig dort aufhalten. Somit gibt es keinen geeigneten Zeitraum für eine Baufeldräumung, in dem ein Töten von Einzelindividuen sicher auszuschließen ist.

Vor diesem Hintergrund wird das Plangebiet regelmäßig auf eingewanderte Feldhamster kontrolliert. Hierzu werden jährliche, flächendeckende Baukartierungen im Frühjahr und ggf. auch im Sommer bis zum Baubeginn durchgeführt.

Gegebenenfalls sich wieder im Plangebiet ansiedelnde Tiere werden gefangen und auf die vorsorglich eingerichteten Ausgleichsflächen umgesiedelt (vgl. MAMMEN et al. 2014). Alternativ werden die Tiere - in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden - in Erhaltungszuchten verbracht.¹

Der Fang und die Umsiedlung der Feldhamster erfolgen durch eine sachkundige Person im Mai.² Zu diesem Zeitpunkt sind alle Tiere aus dem Winterschlaf erwacht und die Fortpflanzungsphase hat noch nicht begonnen. Ein weiterer möglicher Umsiedlungszeitpunkt ist im Spätsommer/Herbst (Ende August bis Mitte September), nachdem die letzten Jungtiere den Mutterbau verlassen haben und bevor das Eintragen von Wintervorräten beginnt.

Der Baufortschritt wird sich über mehrere Jahre von West nach Ost erstrecken. Um das Plangebiet (Teilplan A) für den Feldhamster möglichst unattraktiv zu halten werden entsprechende Feldfrüchte angebaut (Mais, Rübe, Raps etc.). In der Vegetationsperiode vor der Baufeldfreimachung werden Schwarzbrachen angelegt. Gegebenenfalls ist diese Vorgehensweise in einzelnen Baufeldern auch in den nachfolgenden Jahren zu wiederholen.

Zur Vermeidung möglicher Störungen durch Licht werden die folgenden beiden Maßnahmen ergiffen:

- 1. Nachtbaustellen werden in den besonders sensiblen Monaten Juni und Juli nicht eingerichtet.
- In der Betriebsphase wird eine Lichtverschmutzung der Umgebung durch sparsame Beleuchtung, geeignete Lichttechnik und Abschirmung der angrenzenden Feldfluren durch Gehölze vermieden.

¹ Mittlerweile befinden sich hessische Feldhamster in Zuchten des Opel-Zoos, des Zoos Heidelberg und der Artenschutzstation der HGON in Langgöns (REINERS et al. 2021).

² Im vorliegenden Planfall bleibt die ökologische Funktion potenziell betroffenener Fortpflanzungsund Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen erhalten. Hierdurch sind direkte Zugriffe, wie das Abfangen und Umsiedeln von Tieren, als Maßnahme zur Vermeidung von Tötungen sowie das unvermeidbare Restrisiko, dass nicht alle Tiere eingefangen werden können oder einzelne dabei zu Schaden kommen, von den Verbotstatbeständen freigestellt (HMUELV 2011, RUNGE et al. 2010).

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Für die potenzielle Einwanderung einzelner Feldhamster in das Plangebiet bis zur vollständigen Erschließung und Bebauung werden vorsorglich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt.

6.2.1 Anforderungen an die Wirksamkeit

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkungen dienen (MKUNLV 2016). Für die Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist demnach im zeitlichen Vorfeld funktionaler Ersatz zu schaffen.

Geeignet sind beispielsweise die qualitative Verbesserung oder Vergrößerung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten. Sie müssen stets in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein (MKUNLV 2016). Das Maß der Verbesserung muss dabei gleich oder größer als die zu erwartenden Beeinträchtigungen sein, so dass bei Durchführung des Eingriffs zumindest der Status quo nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit gewahrt bleibt (LANA 2009, RUNGE et al. 2010).

Das Grundprinzip der Ausgleichsflächen für Feldhamster besteht darin, in der Umgebung vorhandene Ackerflächen so aufzuwerten, dass die Tiere dort – in größerer Populationsstärke als vor der Aufwertung – geeignete Lebensbedingungen finden (MAMMEN et al. 2014). Dazu ist die Fläche hamsterfreundlich zu bewirtschaften.

Der Erfolg einer Hamsterausgleichsfläche hängt nach MAMMEN et al. (2014) von drei Faktoren ab:

- 1. der richtigen Flächenauswahl (= geeignete abiotische Standortbedingungen),
- 2. der angemessenen Dimensionierung der Ausgleichsfläche und
- 3. der richtigen Bewirtschaftung der Fläche.

6.2.2 Lage, Standortbedingungen und räumlicher Zusammenhang

Es werden vorsorglich drei Hamster-Ausgleichsflächen mit einer Gesamtfläche von knapp über 2,3 ha in der angrenzenden Ackerflur um den "Gelben Berg" eingerichtet und als Ausgleichsteilpläne C, D und F im Bebauungsplan festgesetzt (Abb. 5):

•	Ausgleichsfläche C (Teilplan C)	6.855 m ²
•	Ausgleichsfläche D (Teilplan D)	4.686 m²
•	Ausgleichsfläche F (Teilplan F)	11.311 m²

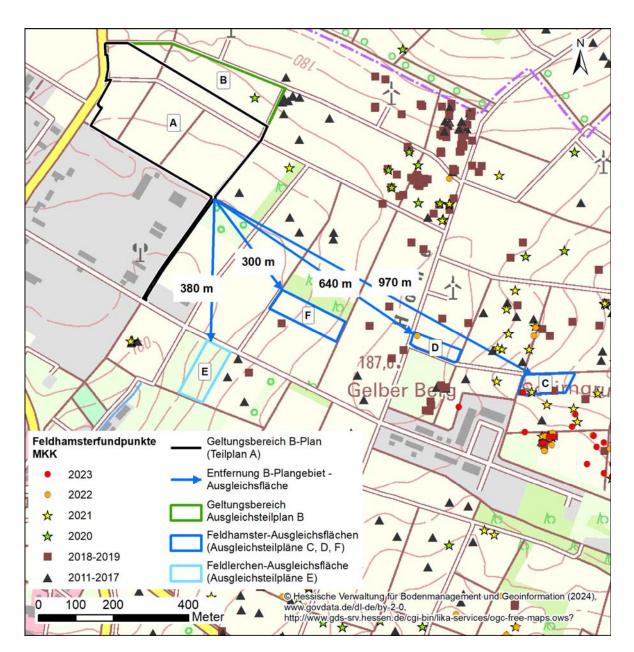


Abb. 5: Lage der drei Feldhamster-Ausgleichsflächen und ihr räumlicher Bezug zum Plangebiet.

Die beiden Ausgleichsteilpläne B und E werden in erster Linie hinsichtlich der naturschutzfachlichen Kompensation (Teilplan B) bzw. als vorgezogener Ausgleich für den Verlust von zwei Feldlerchenbrutrevieren (Teilplan E) eingerichtet. Aufgrund der extensiven, kleinteiligen Bewirtschaftung sind diese beiden Flächen ebenfalls gut geeignete Feldhamster-Lebensstätten.

Die Ausgleichsflächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Schöneck.

Standörtliche Eignung

Bodenkundlich sind die drei Ausgleichsflächen am "Gelben Berg" nach HLNUG (2024) geeignete Feldhamsterhabitate. Es handelt sich - wie im Plangebiet - um tiefgründige Parabraunerden aus Löss. Die Ackerzahlen der Ausgleichsflächen liegen zwischen 60 und 95: Teilplan C 90 – 95, Teilplan D 70 bis 95 und Teilplan F 60 und 90.

Die Teilpläne B und E weisen ebenfalls hohe Ackerzahlen zwischen 70 und 95 auf (B 70 bis 95 und E 70 bis 90). Aus edaphischer Sicht sind auch diese Flächen geeignete Feldhamsterhabitate.

Räumlicher Zusammenhang

Eine Anforderung an die Wirksamkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist, dass sie in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen müssen (Kap. 4.1 u. 6.2.1).

Mit der Formulierung "im räumlichen Zusammenhang" sind dabei nach MKUNLV (2016) ausschließlich Flächen gemeint, die in einer funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen, und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius für die betroffenen Lebensstätten-Bewohner erreichbar sind. Dies entspricht im Regelfall der betroffenen "lokalen Population" der Art.

Der Begriff der lokalen Population ist nicht gesetzlich definiert.¹ Er muss im artenschutzrechtlichen Zusammenhang von rein biologischen Populationsbegriffen unterschieden werden. Gemäß § 7 Abs. II Nr. 6 BNatSchG ist eine Population eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art.

Aus populationsökologischer Sicht bilden Feldhamster Metapopulationen, die aus Subpopolationen bestehen.² Für Metapopulationen bildende Arten bezieht sich der räumliche Zusammenhang der Fortpflanzungsstätte auf mehrere benachbarte Patches³, zwischen denen ein regelmäßiger Austausch stattfindet (RUNGE et al. 2010). Die Abgrenzung der lokalen Population ist beim Feldhamster daher weiter zu fassen.

In der Praxis wird die lokale Population spezifisch über die Vorkommenssituation des Feldhamsters im jeweiligen Landschaftsraum definiert (BFN 2021, MEINIG et al. 2014 und RUNGE et al. 2010).

¹ In der Begründung zur Novelle des BNatSchG 2007 wird der Begriff wie folgt definiert: "Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen" (BUNDESREGIERUNG 2007).

² BIHARI & ARANY (2001) haben Metapopulationsstrukturen beim Feldhamster in einer knapp 16 km² großen ungarischen Agrarlandschaft festgestellt. Diese besteht aus Subpopulationen, die in Verbindung zu einander stehen. Die einzelnen Subpopulationen erscheinen und verschwinden regelmäßig, während die Metatpopulation langfristig besteht.

³ Patch = aktuell durch eine Subpopulation besetztes Habitat

Basierend auf Fang-Wiederfang- und Telemetriestudien, in denen individuell maximal zurückgelegte Entfernungen von bis zu 1 km (durchschnittlich 366 m) festgestellt wurden (WEIDLING & STUBBE 1997, KAYSER 2002, WEINHOLD 2008), wird die lokale Population mit einem Radius von 500 m um den Bau bzw. die Baue abgegrenzt ("dynamische Abgrenzung der lokalen Population"). Dies bedeutet, dass bei einer maximalen Entfernung von 1.000 m Ansiedlungen des Feldhamsters noch zu einer lokalen Population zählen (BFN 2021). Durch diese Abgrenzung kann gewährleistet werden, dass abwandernde Jungtiere angrenzend an bestehende Ansiedlungen der Art i.d.R. freie, besiedelbare Flächen erreichen können. Da Feldhamster-Ansiedlungen in ihrer Verbreitung von der jeweils angebauten Feldfrucht abhängen, sollten nicht nur aktuelle Anzeichen einer Besiedlung berücksichtigt werden, sondern, falls vorhanden, auch Daten bis zu einem Alter von fünf Jahren herangezogen werden, um lokale Populationen abzugrenzen.

Mit Entfernungen zwischen 380 m und maximal 970 m liegen die vorgezogenen Ausgleichsflächen innerhalb der betroffenen lokalen Population (Abb. 5). Das Kriterium des räumlichen Zusammenhangs zwischen dem B-Plangebiet und den Ausgleichsflächen ist demnach erfüllt.

6.2.3 Ausgleichsbedarf

Da aktuell keine Feldhamster im Plangebiet und seiner Umgebung nachgewiesen wurden, kann der Ausgleichsbedarf nicht über die Anzahl betroffener Lebensstätten ermittelt werden. Aufgrund der chronologischen und räumlichen Verteilung des Feldhamster in den vergangenen 12 Jahren in der Feldflur östlich von Kilianstädten ist allerdings davon auszugehen, dass allenfalls Einzeltiere in das Plangebiet einwandern.

Hierfür werden vorsorglich drei Ausgleichsflächen (Teilpläne C, D und F) in einer Größenordnung von 2,3 ha eingerichtet, die hamsterfreundlich bewirtschaftet werden. (Kap. 6.2.4).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird beim Feldhamster eine weite Abgrenzung der Lebensstätte zugrundegelegt. Der Literatur sind unterschiedliche Größenangaben zu entnehmen, wie bereits in Kap. 5.2.2 erörtert wurde.

Legt man für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs die größzügige Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem Radius von 50 m nach RUNGE et al. (2010) zugrunde, entspricht der Flächenbedarf für eine neu zu schaffende Lebensstätte 0,8 ha. Dementsprechend könnten auf den etwa 2,3 ha großen Ausgleichsflächen rein rechnerisch drei Feldhamster-Lebensstätten ausgeglichen werden, was für die vorliegende Planung wahrscheinlich bereits ausreichend ist.

Tatsächlich ist der Flächenbedarf für Fortpflanzungsstätten mit Werten zwischen 0,01 ha und 0,6 ha niedriger (WEINHOLD & KAYSER 2006, KUPFERNAGEL 2007, Kap. 5.2.2). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Größe einer Lebensstätte keine statische Größe ist, sondern vielmehr abhängig ist von günstigen oder weniger günstigen Lebensumständen. Bei guten Habitatbedingungen und hohen Feldhamsterdichten ist der Flächenbedarf ver-

gleichsweise gering. Nur so ist es zu erklären, dass früher in Gradationsjahren Herbstbestände von 300 bis zu 2.000 (!) Individuen/ha festgestellt wurden (NECHAY et al. 1977).

Auf vorgezogenen Ausgleichsflächen für den Feldhamster im benachbarten Mittelbuchen beträgt der Flächenbedarf pro Bau 0,05 ha. Die hamstergerechte Bewirtschaftung der einzelnen Flächen besteht jeweils aus Luzerne, Getreide im doppelten Saatreihenabstand und einem Brachstreifen (RASKIN 2021). Auf ähnlich strukturierten Wiederansiedlungsflächen im Rheinland liegt der Flächenbedarf pro Bau mit Werten zwischen 0,04 bis 0,06 ha in der gleichen Größenordnung (CHMELA & PFLANZ 2021).1

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Ausgleichsflächen mehr als ausreichend bemessen sind, um möglicherweise betroffene, einzelne Lebensstätten des Feldhamsters auszugleichen. Bei einer hamstergerechten Bewirtschaftung bieten die 2,3 ha große Ausgleichsflächen Platz für über 40 Baue.

6.2.4 Ausgleichsmaßnahmen

Das Grundprinzip der Ausgleichsflächen für Feldhamster besteht darin Ackerflächen so aufzuwerten, dass die Tiere dort – in größerer Populationsstärke als vor der Aufwertung – geeignete Lebensbedingungen finden (MAMMEN et al. 2014). Dazu ist die Fläche hamsterfreundlich bzw. hamstergerecht zu bewirtschaften. Hierzu stehen verschiedene erprobte Maßnahmen aus den Artenhilfsprogrammen der Bundesländer zur Verfügung (vgl. WEINHOLD 2003, KÖHLER et al. 2014 u.a.).

Die maßgebliche Ursache für den landes- und bundesweiten dramatischen Rückgang des Feldhamsters ist die landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung der letzten Jahrzehnte (GALL 2008, DRFL 2014, LANUV 2020, BFN 2021 u.a.). Es resultiert ein Mangel von Deckung und Nahrung im Frühjahr und nach der Getreideernte. Beide Phasen sind die neuralgischen Zeiträume im Lebenszyklus der Hamsterpopulation. Hauptgefährdung für den Feldhamster ist die Strukturverarmung der ackerbaulich genutzten Landschaft in Verbindung mit effektiveren, schnelleren und zeitlich vorverlegten Ernten und anschließendem Umbruch.

Maßnahmen zur Stabilisierung und Förderung einer Feldhamsterpopulation müssen auf Basis dieser Erkenntnisse im Wesentlichen zwei Mortalitätsfaktoren verringern: zum einen die Sterblichkeit von Jungtieren des zweiten Wurfs und zum anderen die Wintersterblichkeit im Allgemeinen (GALL 2008). Hierzu werden bundesweit verschiedene, erfolgreich

Mit kleinteiligerem Anbau und höherer Kulturvielfalt lässt sich das Besiedlungspotential noch weiter erhöhen, wie der Ausgleich nach dem sogenannten "Braunschweiger Modell" zeigt. Während die Dichte im Frühjahr 2002 auf konventionell bewirtschafteten Parzellen bei Braunschweig 0,6 Baue / ha betrug (KUPFERNAGEL 2003), stieg sie nach der Umsiedlung von 22 Tieren auf eine Braunschweiger Kernfläche bis zum Sommer 2004 auf 52 Baue / ha an (HOPPE-DOMINIK mdl. Mitt., Flächenbedarf pro Bau: 0,02 ha).

erprobte, hamstergerechte Bewirtschaftungsweisen eingesetzt, wie beispielsweise Stoppelruhe, Ernteverzicht und Anbau von Luzerne (ENDRES & WEBER 2000, GALL 2008, KÖHLER et al. 2014, KUPFERNAGEL 2017, CHMELA & PFLANZ 2021 u.a.).

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen Ausgleichsflächen aus parallelen Streifen in Anlehnung an das Braunschweiger Modell einzurichten (Abb. 6 u. 7).

Die Kulturen, die dem Hamster gute Deckung bieten, werden auch als Nahrung bevorzugt, namentlich Luzerne und Weizen (GALL 2008, KUITERS et al. 2010, RUNGE et al. 2010). Die Luzerne bildet insbesondere im Frühjahr den Hauptbestandteil der Nahrung. Als mehrjährige Futterpflanze bietet sie den Hamstern qualitativ gute Nahrung, wenn das Nahrungsangebot und die Deckung in anderen Kulturarten noch gering sind. Für das Überleben der Feldhamster in freier Natur ist ein Sichtschutz vor Feinden wie dem Fuchs oder Greifvögeln sehr wichtig. Hierfür ist Luzerne ebenfalls am besten geeignet. Sie bietet ausreichende Deckung während der gesamten Aktivitätsperiode bis Ende August (Abb. 6 u. 7).

Dementsprechend sollen bevorzugt Luzerne und Wintergetreide (v.a. Weizen, daneben auch Roggen und Hafer) angebaut werden (etwa 70 % der Ausgleichsflächen). Daneben soll Sommergetreide (Gerste, Roggen und Weizen) eingesät werden (etwa 20%). Ein Teil des Getreides wird nicht geerntet und bleibt in 3 - 6 m breiten Streifen ("Ernteverzichtstreifen") mindestens bis zur Wintereinsaat stehen. Die geernteten Getreidestreifen bleiben zunächst in Stoppelruhe mit über 20 cm hohen Stoppeln. Eine umbruchlos eingeschlitzte Zwischenfrucht als schnell verfügbare Nahrung und Deckung nach der Ernte ist ebenfalls förderlich (CHMELA & PFLANZ 2021).

Zur weiteren Optimierung für den Feldhamster werden streifenförmig weitere Kulturen, wie etwa Sommergetreide / Sonnenblume, Klee / Sonnenblume, Sommergetreide / Sojabohne sowie Selbstbegrünungs- und Blühstreifen¹ von je 3-6 m Breite eingezogen. Die Breite der Streifen sollte sich an der Arbeitstreifenbreite der eingesetzten Landmaschinen orientieren.

Die Fruchtfolge wird vorgegeben und wechselt jährlich (Getreide) bzw. 4-jährlich (Luzerne). Bei den Getreidesorten sollte die Aussaatstärke teilweise durch Erhöhung der Drillabstände und Saatmenge auf 50 % beschränkt werden, um Wildkräutern ein Aufkommen zu ermöglichen. Bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wird weitgehend auf Pflanzenschutzmittel verzichtet (v.a. Herbizide, Insektizide und Rodentizide) und die Düngung reduziert (Erhaltungsdüngung).

-

Die Selbstbegrünungsstreifen in Mittelbuchen waren wegen des erschöpften Bodensamenspeichers in den meisten Jahren weitgehend wildkrautfrei bzw. in einem Jahr voller Ackermelde. Für den Fall, dass sich die Selbstbegrünungsstreifen in Kilianstädten ähnlich schlecht entwickeln, sollten sie durch ein- und überjährige Blühstreifeneinsaaten ersetzt werden (RASKIN 2021, JASCHINSKY & WEISS 2020). Diese bestehen im Idealfall aus einer Kombination aus Zwischenfrüchten, Leguminosen, Wildfutterpflanzen (auch Getreide) und Ackerwildkräutern (Kornblume, Klatschmohn etc.).



Abb. 6: Ausgleichsfläche aus zusammengelegten Winter-, Sommergetreide- und Luzernestreifen im rheinischen Braunkohlerevier (aus RASKIN 2009).



Abb. 7: Ausgleichsfläche aus Luzerne (links), lückig eingesätem Winterweizen (rechts) und Selbstbegrünungsstreifen (mittig) im Main-Kinzig-Kreis. Die Luzerne bietet dem Feldhamster bereits im zeitigen Frühjahr ausreichend Nahrung und Deckung (Aufnahme Anfang Mai 2019).

Als Grundlage für die Umsetzung des vorgezogenen Ausgleichs werden detaillierte Maßnahmenpläne erstellt. Die Pläne enthalten neben den Bewirtschaftungsauflagen eine flächenscharfe Darstellung der Maßnahmenflächen in unterschiedlich genutzte Streifen für 4-jährige Fruchtwechselperioden. Die Ausführungspläne werden mit der UNB und den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmt.

Die Ausgleichsflächen werden vorsorglich für den potentiellen Einwanderungsfall von Feldhamstern eingerichtet. Werden bis zur vollständigen Erschließung und Bebauung des Teilplans keine Hamster im B-Plangebiet oder seiner unmittelbaren Umgebung (bis zu einer Entfernung von 50 m) nachgewiesen, wird das Zugriffsverbot nach § 44 l Nr. 3 nicht ausgelöst. Eine Fortführung der drei Ausgleichsflächen wäre dann aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter veranlasst.¹

6.2.5 Umsetzung und Kontrollen

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Feldhamster (und die Feldlerche) werden bis zum Baubeginn (voraussichtlich Ende 2025) vollständig hergestellt. Es wird empfohlen die Winter- und Luzerneeinsaaten im Herbst 2024 und die Frühjahrseinsaaten im zeitigen Frühjahr 2025 durchzuführen.

Nach der Abstimmung des Fachbeitrags und der vorgeschlagenen Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Main-Kinzig-Kreises werden detaillierte Maßnahmen- und Ausführungspläne für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erstellt.

Umsetzung und Entwicklung der Ausgleichsmaßnahmen werden von einem Fachbüro begleitet. Sollten bis zur vollständigen Erschließung Feldhamster in das Plangebiet einwandern werden zudem Erfolgskontrollen der Ausgleichsflächen hinsichtlich der Hamsterbaudichte erforderlich.

¹ Aus natuschutzrechtlicher Sicht werden die Flächen für die Eingriffskompensation in jedem Fall weiter benötigt. Die Bewirtschaftungsauflagen könnten dann aber vereinfacht werden.

7 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Es wird abschließend geprüft, ob beim Feldhamster trotz der aufgezeigten Maßnahmen gegen potenziell eintretende artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 I BNatSchG verstoßen wird. Hierzu erfolgt eine Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Tötung (Kap. 5.1 u. 5.3) bzw. der Beschädigung von Lebensstätten (Kap. 5.2 u. 5.3) unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen (Kap. 6).

7.1 Tatbestand des § 44 I Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Nach § 44 I Nr. 1 BNatSchG ist es verboten "wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören".

Der vorgenannte Tatbestand des Tötungsverbotes setzt nach der Rechtsprechung des BVerwG (grundlegend BVerwGE 126, 166 - Stralsund; 9.7.2008 – Bad Oeynhausen; BVerwGE 130, 299 – Hessisch Lichtenau II; 18.3.2009 – A 44 – Velbert; Urt. v. 13.5.2009 – A 4 Braunkohlentagebau Hambach) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus.

Ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko durch Bauarbeiten kann für den Feldhamster durch regelmäßige Kontrollen des Plangebietes auf eingewanderte Feldhamster und einem sich ggf. anschließenden Fang mit Umsiedlung einzelner Individuen auf die Ausgleichsflächen oder einem Verbringen in eine Erhaltungszucht vermieden werden (s. Kap. 6.1).

Dieser Fang, der im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionalität einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte an anderer Stelle steht, erfüllt nicht den Verbotstatbestand des § 44 I Nr. 1 BNatSchG. Eine aktive Umsetzung von Individuen aus dem Plangebiet ist im Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen von der gesetzlichen Freistellung gemäß § 44 V Nr. 2 BNatSchG gedeckt.

Der artenschutzrechtliche Tatbestand des Tötungsverbotes ist somit nicht erfüllt.

7.2 Tatbestand des § 44 I Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Lebensstätten)

Nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG ist es verboten "Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören". Dabei liegt nach § 44 V BNatSchG ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 I Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 I Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, wobei auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden können.

Im Einwanderungsfall von Feldhamstern in das Plangebiet ist auch von einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Hierdurch würde der individuenbezogene Verbotstatbestand nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.

Vor diesem Hintergrund werden drei Ausgleichsflächen (Teilpläne C, D und F) in einer Größenordnung von 2,3 ha in der angrenzenden Ackerflur um den "Gelben Berg" eingerichtet, die vollständig hamstergerecht bewirtschaftet werden. Diese Flächengröße ist ausreichend um über 40 Hamster-Fortpflanzungstätten vorgezogen auszugleichen. Im ungünstigsten Fall ist von einer Einwanderung von einigen, wenigen Tieren in das Plangebiet bis zur vollständigen Erschließung und Bebauung auszugehen.

Der Erhalt der ökologischen Funktion von gegebenenfalls betroffenen Fortpflanzungsund/oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kann für die beschriebene Vorgehensweise als gewährleistet angesehen werden, da diese zu einer deutlichen Verbesserung der lokalen Individuengemeinschaft führt

Aachen, den 26. Juni 2024

Dipl. Umweltwiss. Sarah Wadle

malle

Dr. Richard Raskin

8 Literaturverzeichnis

- BIHARI, Z. & ARANY, I. (2001): Metapopulation structure of the Common Hamster (Creicetus cricetus) in an agricultural landscape. Jb. nass. Ver. Naturkde 122: 217-221.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2021): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Feldhamster (*Cricetus cricetus*). Lokale Population & Gefährdung. letzte Änderung 19.01.2021, https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/feldhamster-cricetus-cricetus/lokale-population-gefaehrdung.html [Zugriff am 14.02.2022].
- BFL HEUER & DÖRING (2021): B Plan "Gewerbepark Kilianstädten Nord II" in der Gemeinde Schöneck. Artenschutzgutachten. i.A. der Gemeinde Schöneck.
- BLU (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND UMWELTPLANUNG) (2015): Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan "Gewerbepark Kilianstädten Nord II" Gemeinde Schöneck, Gemarkung Kilianstädten. i.A. der Planungsgruppe T. Egel.
- BOYE, P. & WEINHOLD, U. (2004): Cricetus cricetus (Linnaeus, 1758). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 379-384.
- BUNDESREGIERUNG (2007): Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, Deutscher Bundestag: Drucksache 16/5100, 20 S.
- CHMELA, C. & A. PFLANZ (2021): Rettung in letzter Sekunde? Zum Stand der Stützungsansiedlung des Feldhamsters im Rhgein-Erft-Kreis seit 2019. Natur in NRW 3: 18-23.
- DRFL (DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE, Hrsg.) (2014): Bericht zum Status des Feldhamsters (Cricetus cricetus) Zusammengestellt nach Angaben der Bundesländer und Ergebnissen des Nationalen Expertentreffens zum Schutz des Feldhamsters 2012 auf der Insel Vilm. BfN-Skripten 385 (Bonn).
- ENDRES, J. & WEBER, U. (2000): Möglichkeiten und Maßnahmen zur langfristigen Erhaltung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus* L.) im Nordbereich der Universität Göttingen. Naturschutzfachliche Grundlagen eines Management-Konzeptes. Institut für Wildbiologie, Universität Göttingen.
- FFÖ (FACHBÜRO FAUNISTIK UND ÖKOLOGIE) (2020): Bebauungsplan "Gewerbepark Kilianstädten Nord II", Faunistische Untersuchung und Artenschutzbeitrag. Dreieich.
- GALL, M. (2008): Landesweites Artenhilfskonzept Feldhamster (*Cricetus cricetus*). http://www.hessen-forst.de/download.php?file=uploads/fena/download/aktuelle-a-ten/saeugetiere/artenhilfskonzept/artenhilfskonzept_2007_feldhamster_cricetus_cricetus.pdf [24.01.2017], überarbeit. Fass., Hrsg. Servicestelle für Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA).
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schr.-R. Natur u. Recht, Bd. 7 (Springer).
- JASCHINSKY, S. & A. WEISS (2020): Konstruktive Zusammenarbeit zwischen Artenschützern und Landwirtschaftsbetrieben. Naturschutz und Landschaftsplanung 52 (8): 362-367.

- HLNUG (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie) (2024): Bodenviewer. https://bodenviewer.hessen.de [Zugriff am 06.06.2024].
- HMUELV (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung, Wiesbaden.
- KAYSER, A. & STUBBE, M. (2003): Untersuchungen zum Einfluss unterschiedlicher Bewirtschaftung auf den Feldhamster Cricetus cricetus (L.), einer Leit- und Charakterart der Magdeburger Börde. Tiere im Konflikt 7: 1-148.
- KÖHLER, U., KAYSER, A. & WEINHOLD, U. (2001): Methoden zur Kartierung von Feldhamstern (Cricetus cricetus) und empfohlener Zeitbedarf. Jb. nass. Ver. Naturkde. 122: 215-216.
- KÖHLER, U., GESKE, C., MAMMEN, K., MARTENS, S., REINERS, T.E., SCHREIBER, R. & WEINHOLD, U. (2014): Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Deutschland. Natur u. Landschaft 89 (8): 344-349.
- KUITERS, A.T., LA HAYE, M.J.J., MÜSKENS, G.J.D.M. & VAN KATS, R.J.M. (2010): Perspectieven voor een duurzame bescherming van de hamster in Nederland. Rapport 2022, Alterra (Wageningen).
- KUPFERNAGEL, C. (2003): Raumnutzung umgesetzter Feldhamster *Cricetus cricetus* (Linnaeus, 1758) auf einer Ausgleichsfläche bei Braunschweig. Braunschweiger Naturkundliche Schriften 6 (4): 875 887.
- KUPFERNAGEL, C. (2007): Populationsdynamik und Habitatnutzung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Südost-Niedersachsen Ökologie, Umsiedlung und Schutz. Diss. Univ. Braunschweig. 115 S.
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaft und Erholung) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

 http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/LANA-Hinweise_Artenschutzdefinitionen_Endfassung_09_10_02.pdf [05.01.2021].
- LANUV (2022): Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe [16.02.2022].
- LFULG (SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE) (2020): Artensteckbrief Feldhamster. https://www.artensteckbrief.de [Zugriff am 17.12.2020], 34u GmbH.
- MAMMEN, U., KAYSER, A., MAMMEN, K., RADDATZ, D. & WEINHOLD, U. (2014): Die Berücksichtigung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Rahmen von Eingriffsvorhaben. Natur u. Landschaft 89 (8): 350-355.
- MEINIG, H., BUSCHMANN, A., REINERS, T. E., NEUKIRCHEN, M., BALZER, S. & PETERMANN, R. (2014): Der Status des Feldhamsters (Cricetus cricetus) in Deutschland. Natur und Landschaft 89, H. 8, 338-343.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier), Bosch & Partner GmbH u. Kieler Institut für Landschaftsökologie, Schlussbericht (online).

- MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, III 4 616.06.01.17 Düsseldorf.
- MONECKE, S. (2013): All things considered? Alternative reasons for hamster extinction. Zoologica Poloniae 58/3-4: 41-47.
- MWEBWV (MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW) & MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- MULNV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen". Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung, Düsseldorf.
- NECHAY, G., HAMAR, M. & GRULICH, I. (1977): The Common Hamster (*Cricetus cricetus* [L.]): a Review. EPPO Bull. 7 (2): 255-276.
- RASKIN, R. (2009): Berücksichtigung des Feldhamsters bei Eingriffen. Ein Erfahrungsbericht zu zwei Großprojekten in der rheinischen Lößbörde. Naturschutz und Landschaftsplanung 41 (5): 139-144.
- RASKIN, R. (2021): Bebauungsplan Nr. 39 Mittelbuchen-Nordwest, Kontrolle des Feldhamsterbesatzes auf den Ausgleichsflächen, Jahresbericht 2021 i.A. der Stadt Hanau (Untere Naturschutzbehörde).
- RASKIN, R. (2022): Bebauungsplan "Gewerbepark Kilianstädten Nord II", Feldhamsterkartierung 2022 i.A. der Gemeinde Schöneck.
- RASKIN, R. (2023): Bebauungsplan "Gewerbepark Kilianstädten Nord II", Feldhamsterkartierung 2023 i.A. der Gemeinde Schöneck.
- REINERS, T.E., SATTLER, M. & ALBERT, M. (2016): Erfolgskontrolle von Feldhamster-Schutzmaßnahmen 2016. i.A. des HLNUG, ungeprüfte Version.
- REINERS, T.E., ALBERT, M., BAUMTROG, V., HEINZE, J., SATTLER, M., WENISCH, M. & K. HERRMANN (2021): Erfolgskontrolle zu Schutzmaßnahmen für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*, Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) in Hessen im Jahr 2021. i.A. des HLNUG
- RICKERT, C. (2020): Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Feldhamster beim Bau von Höchstspannung-Erdkabeltrassen. Natur u. Landschaft 95 (6): 263-268.
- RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. & LOUIS, H.W. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, FKZ 3507 82 080, Hannover, Marburg.
- WEINHOLD, U. (2003): Schutzkonzept für den Feldhamster in Nordrhein-Westfalen. i.A. des Landes Nordrhein-Westfalen.
- WEINHOLD, U. & KAYSER, A. (2006): Der Feldhamster *Cricetus cricetus.* Neue Brehm Bücherei Bd. 625: 128 S.

9 Gesetze, Verordnungen und EU-Richtlinien

- BARTSCHV (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG) (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95) geändert worden ist.
- BNATSCHG (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ) (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBI. I S. 3908) geändert worden ist.
- EU-KOMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. endgültige Fassung, Februar 2007.
- FFH-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206, S. 7.
- Verordnung (EG) Nr. 338 / 97 des Rates (EU-Artenschutzverordnung) vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABI. L 61 vom 3.3.1997, S. 1

DOKUMENTATION

Art-für-Art-Protokoll Feldhamster

KAYSER 2006, LANUV 2022).

Art-für-Art-Protokoll Feldhamster (Cricetus cricetus)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben be	etroffene A	\rt		
Feldhamster (<i>Cricetus ci</i>	ricetus)			
2. Schutzstatus und Gefä	hrdungsst	ufe Rote	e Listen	
FFH-RL- Anh. IV - Art		1 R	RL Deutschland	
Europäische Vogelart		3 R	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU				\boxtimes
				5
Deutschland: kontinentale Region				
	_			_
Hessen				
(HMUKLV 2011)				
4. Charakterisierung der	betroffene	n Art		
4.1 Lebensraumanspri	üche und <mark>\</mark>	/erhalte	nsweisen	
Der Feldhamster ist eine Charakterar	t struktur- und a	rtenreicher /	Ackerlandschaften mit	tiefaründigen
nicht zu feuchten Löß- und Lehmböde	en und tiefem G	rundwasser	spiegel (> 120 cm). Die	ese Bodenver-
hältnisse benötigt er zur Anlage seine				
den sich diese meist 40 bis 50 cm un (frostfrei). Im Durchschnitt nutzt ein T				
leben der überwiegend dämmerungs-	- und nachtaktiv	en Tiere sin	d genügend Deckung	sowie ein ausrei-
chendes Nahrungsangebot. Bevorzug				
kulturen besiedelt, günstig sind auch Winterschlafs werden die Tiere im Ap				
Oktober beginnt der etwa 6-monatige	Winterschlaf. F	eldhamster	sind standorttreu, wob	ei vor allem die
Weibchen sehr kleine Aktionsräume h von etwa 1 - 2 ha. das sich nicht mit d	• • •	•		

4.2 Verbreitung

Der Feldhamster hat ein großes Verbreitungsgebiet, das von Westeuropa bis in den Osten Russlands reicht. Die deutschen Vorkommen liegen am westlichen Rand des Verbreitungsgebietes und sind stark verinselt bzw. voneinander isoliert. Die größten Bestände in Deutschland befinden sich in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Daneben gibt es kleinere Bestände in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen (BOYE & WEINHOLD 2004, MEINIG et al. 2014).

Aktuell besiedeln Feldhamster in Hessen noch drei zusammenhängende Areale. Das größte reicht von Wiesbaden im Südwesten bis in den Main-Kinzig-Kreis und nach Norden bis in den südlichen Landkreis Gießen (DRFL 2014). In den Landkreisen Wiesbaden, Main-Taunus-Kreis, Frankfurt am Main, Hochtaunuskreis und Main-Kinzig Kreis existieren 21 Feldhamster-Populationen (REINERS et al. 2016).

Vorhabenbezogene Angaben
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
□ sehr wahrscheinlich anzunehmen
Im Geltungsbereich des Teilplans A, in dem die Errichtung eines Rechenzentrums geplant ist, wurde in dem Zeitraum 2011 bis 2021 kein Hamsternachweis durch die AG Feldhamster erbracht. Vier Kartierungen durch Fachbüros in den Jahren 2015, 2019, 2022 und 2023 erbrachten ebenfalls keine Hamsternachweise im Plangebiet (Kap. 3). Für den Ausgleichsteilplan B liegen ein Fund aus dem Jahr 2020 vor. Östlich der Teilpläne A und B iegen zwischen 2011 und 2021 weitere 11 Funde von Hamsterbauen vor. Aktuelle Funde beschränken sich auf Bereich östlich und südlich des "Gelben Berges". Der Untersuchungsraum gehört zur Main-Kinzig-Kreis-Population (MKK-Population), die ein 4.190 ha großes Gebiet besiedelt (Reiners et al. 2016). Das Verbreitungsgebiet dieser Population erreicht im Untersuchungsraum seine Westgrenze. Verbreitungsschwerpunkte mit höheren Baudichten liegen östlich und südöstlich des Plangebietes entlang der Hohen Straße, östlich des Gelben Berges und südlich der Kilianstädter Straße (L 3008).
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Auf Grundlage der aktuellen Bestandsituation werden keine Lebens- stätten beeinträchtigt. Vorsorglich wird eine sporadische Einwanderung einzelner Tiere in den Teilplan A bis zur vollständigen Bebauung nicht ausgeschlossen, wodurch ebenfalls Lebensstätten beeinträchtigt werden könnten (Kap. 5.3).
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zu- sammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maß- nahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Es ist davon auszugehen, dass geeignete Habitate im Umfeld des Planvorhabens besetzt sind.		
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch</u> vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)		
gewährleistet werden?	🛛 ja	nein
Es werden vorsorglich Maßnahmen zur Ackerextensivierung innerhalb der lokalen Population durchgeführt (s. Kap. 6.2). Angelegt werden insgesamt 2,3 ha große Ausgleichsflächen aus parallelen Streifen. Luzerne und Wintergetreide nehmen etwa 70 % der Ausgleichsfläche ein, Sommergetreide etwa 20%. Daneben werden Selbstbegrünungs-, Blühstreifen und gemischte Kulturstreifen angelegt.		
Die Ausgleichsmaßnahmen sind kurzfristig wirksam (6 - 12 Monate). Die fachgerechte Umsetzung wird durch jährliche Umsetzungskontrollen gewährleistet. Sollten bis zur vollständigen Erschließung und Bebauung Feldhamster in das Plangebiet einwandern, werden zudem Erfolgskontrollen der Ausgleichsflächen hinsichtlich der Hamsterbaudichte erforderlich (s. Kap. 6.2.5).		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung,		
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
g · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
6.2 Fong Vorletzung Tötung wild lebender Tiere		
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	🛛 ja	nein
Für den Fall, dass Tiere in dem Zeitraum bis zur vollständigen Erschlie- ßung in das Baugebiet einwandern, könnten erwachsene Feldhamster und Jungtiere in den Sommer- und Winterbauen sowohl im Zuge der Baufeldfreimachung als auch unmittelbar vor der Bauausführung (konk- ret vor Beginn der Erdarbeiten) im Baufeld verletzt oder getötet werden (Kap. 5.1).		
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	⊠ ia	nein
In der Aktivitätsperiode vor Beginn der jeweiligen Baufeldfreimachung wird eine flächendeckende Feinkartierung von Hamsterbauen durchgeführt. Werden dabei besetzte Baue nachgewiesen, werden die darin lebenden Tiere gefangen und auf die vorgezogene Ausgleichsfläche umgesiedelt oder alternativ in eine Erhaltungszucht verbracht (Kap. 6.1).	∠y ja	
Wenn sich nach der Umsiedlung der Baubeginn bzw. zumindest das Abschieben des Oberbodens nicht zeitnah anschließt, wird das Baufeld zwischenzeitlich unattraktiv gehalten (z.B. als Schwarzbrache). Gegebenenfalls wird diese Vorgehensweise in einzelnen Baufeldern in den nachfolgenden Jahren wiederholt.		
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß	-	
nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-	<u>-</u> □ ja	⊠ nein
oder Tötungsrisiko?		<u></u>
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)		

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSch	ıG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	⊠ nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatScherforderlich?	ıG	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐ ja	⊠ nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!		